



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

An das Büro
des Magistrats

010400

16. Oktober 2019

Änderungen zur SV 19-V-66-0231 „Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Sitzungsvorlage muss der Beschlussvorschlag geändert werden.

Alter Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. April 2019 wird aufgehoben. Beschluss Nr. 0102 Vorlagen-Nr. 19-V-66-0202.
2. Der unter D Begründung enthaltene Absatz 4 zu § 1 der Stellplatzsatzung wird neu eingefügt und die Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung) für elektrisch betriebene Fahrzeuge wird als Satzung beschlossen.
3. Der Satzungstext ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die überschlägig kalkulierten Kosten für die Anpassung der Parkscheinautomaten in Höhe von ca. 1.000 Euro stehen bei dem IM-Projekt I.02523 „66 WIS Betrieb verkehrstechnische Anlagen“ zur Verfügung und werden grundsätzlich genehmigt.

wird durch folgenden neuen Beschlussvorschlag ersetzt:

1. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. April 2019 wird aufgehoben. Beschluss Nr. 0102 Vorlagen-Nr. 19-V-66-0202.
2. Der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung) für elektrisch betriebene Fahrzeuge wird als Satzung beschlossen.
3. Der Satzungstext ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die überschlägig kalkulierten Kosten für die Anpassung der Parkscheinautomaten in Höhe von ca. 1.000 Euro stehen bei dem IM-Projekt I.02523 „66 WIS Betrieb verkehrstechnische Anlagen“ zur Verfügung und werden grundsätzlich genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

- Entwurf zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 1 Vierte ÄndVO vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2019 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von
Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt
Wiesbaden
(Parkgebührenordnung)

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) vom 27. April 1991, veröffentlicht am 31. Mai 1991 in: Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 2018, veröffentlicht am 4. September 2019 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

§1 wird durch einen neuen Abs.4 ergänzt, der wie folgt lautet:

“Für die ersten drei Stunden der Benutzung besonders gekennzeichnete Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durch elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Wiesbaden, den 20. Juni 2019

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister